



Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der Einheitsgemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde
Witterswil im Bereich des Kindergartens und der Primarschule



ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

(SCHULVERTRAG)

zwischen der Einheitsgemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde Witterswil
im Bereich des Kindergartens und der Primarschule

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Schulvertrag	2
§ 2 Führung der Schule	2
§ 3 Schulinfrastrukturen	2
§ 4 Zweck	2
§ 5 Aufsicht	2
§ 6 Zuständigkeit	2
§ 7 Rechnungsführung	2
§ 8 Beschlüsse	2
§ 9 Kostentragung	2
§ 10 Revisoren	3
§ 11 Vertragsdauer	3
§ 12 Kündigung / Änderungen	4
§ 13 Vorbehalt einschlägiger Gesetze	4
§ 14 Inkraftsetzung	4

Anhang 1: Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Vertragsgemeinden und ZSL

Anhang 2: Definition / Aufteilung der Nutzung Schulanlagen Witterswil

Anhang 3: Definition / Aufteilung der Nutzung Schulanlagen Bättwil



Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der Einheitsgemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde Witterswil im Bereich des Kindergartens und der Primarschule



Gestützt auf § 42 des Volksschulgesetzes vom 14.09.1969 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 948 vom 22.02.1978 beschliessen die Gemeinden von Bättwil und Witterswil folgendes:

- | | | |
|------------|---|-----------------------------|
| § 1 | Die Einheitsgemeinde Bättwil und die Einwohnergemeinde Witterswil stellen gemeinsam die erforderlichen Schulinfrastrukturen für den Kindergarten und die Primarschule. Der Kindergarten wird sowohl in Witterswil und in Bättwil, die Primarschule in Witterswil und/oder in Bättwil geführt. | Schulvertrag |
| § 2 | Der Kindergarten und die Primarschule sind Bestandteil des Zweckverbandes „Schulen Leimental“ (ZSL). Die Organisation und Führung des Schulbetriebes obliegt dem Zweckverband. | Führung der Schule |
| § 3 | Unter Schulinfrastrukturen sind Gebäude, Aussenanlagen und Mobiliar, welche für den Schulbetrieb erforderlich sind resp. benutzt werden, zu verstehen. Beim Mobiliar erfolgt die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Vertragsgemeinden und ZSL gemäss Anhang 1. | Schulinfrastrukturen |
| § 4 | Mit dem vorliegenden Vertrag werden die Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich Betrieb und Unterhalt der Schulinfrastrukturen sowie die Aufteilung der entsprechenden Kosten unter den Vertragsgemeinden geregelt. | Zweck |
| § 5 | Die Aufsicht durch die Vertragsgemeinden wird bezüglich der Schulinfrastrukturen durch die Gemeinderäte wahrgenommen. | Aufsicht |
| § 6 | Für den Betrieb und Unterhalt der Gebäude und Aussenanlagen ist die zuständige Kommission der jeweiligen Besitzgemeinde im Rahmen des bewilligten Budgets zuständig.
Für das Mobiliar, welches im Besitz resp. der Zuständigkeit der Vertragsgemeinden ist, sind die Gemeinderäte Ressort Bildung zuständig.
Die Kommissionen resp. die Gemeinderäte handeln im Rahmen ihrer Kompetenzen gemäss der Regelung der jeweiligen Gemeinde. | Zuständigkeit |
| § 7 | Die Rechnung bezüglich der Schulinfrastrukturen wird von der Gemeindeverwaltung Witterswil oder Bättwil geführt. Die Rechnung für den Schulbetrieb ist in der Rechnung des Zweckverbandes Schulen Leimental (ZSL) integriert. | Rechnungsführung |
| § 8 | Beschlüsse können in getrennten Sitzungen der beiden Gemeinderäte gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist eine gemeinsame Sitzung zur Differenzbereinigung einzuberufen. Diese findet abwechselnd in den Vertragsgemeinden statt. Ist die Stimmgleichheit nicht auszuräumen, hat der/die Gemeindepräsident/in der Gastbergemeinde den Stichentscheid. | Beschlüsse |
| § 9 | Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Schulinfrastrukturen werden wie folgt getragen:

1. Durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Rechnungsjahres: | Kostentragung |



Zusammenarbeitsvertrag

zwischen der Einheitsgemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde Witterswil im Bereich des Kindergartens und der Primarschule



-
- a) Heizung, Beleuchtung, Reinigung sowie Instandhaltung und Instandsetzung (die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind gemäss SIA d0165:2000 die Kosten, welche für die Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes von Baukonstruktionen, technischen Anlagen, Aussenanlagen und Ausstattungen erforderlich sind)
 - b) Sachversicherung (für Apparate und dergleichen)
 - c) Verzinsung der von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Schulanlagen
 - d) Verwaltungskosten
2. Die Aussenanlagen der Schulanlagen sind Bestandteil des Abkommens.
 3. Die Kosten für den Ersatz oder die Renovation (Instandsetzung) der Infrastrukturanlagen werden bis Fr. 30'000.-- pro Fall resp. Objekt durch die Vertragsgemeinden gemeinsam gemäss Punkt 1 getragen. Für höhere Beträge gehen die Kosten zu Lasten der jeweiligen Besitzgemeinde (Ersatzinvestitionen).
 4. Aus- und Umbaukosten aufgrund schulbetrieblicher oder gesetzlicher Anforderungen werden ebenfalls bis Fr. 30'000.-- durch die Vertragsgemeinden gemeinsam gemäss Punkt 1 getragen.
 5. Für die Berechnung der Verzinsung gemäss vorstehender Ziffer 1 c) sind die folgenden Werte und Grössen massgebend:
 - Zinssatz:** der vom Regierungsrat des Kantons Solothurn jährlich festgelegte Zinssatz
 - Gebäudewert:** Grundeinschätzung x Neuwertfaktor, wobei der Gebäudewert bei Fremdnutzung gemäss Vereinbarung durch die Gemeinderäte der beiden Vertragsgemeinden nur zu einem entsprechenden prozentualen Anteil zu berücksichtigen ist (siehe dazu Anhang 2 und 3).
 6. Die Vertragsgemeinden verständigen sich frühzeitig über die notwendige Erweiterung der Schulanlagen und darüber, welche Gemeinde entsprechend der Zielsetzung von § 1 dieses Vertrags die Erstellung und Finanzierung übernehmen wird.
 7. Wertvermehrende Investitionen wirken sich durch die Erhöhung des Gebäudewertes auf die Kostenberechnung resp. Verzinsung gemäss Ziffer 5 aus.
- § 10** Die Vertragsgemeinden bestimmen je einen Rechnungsrevisor und je ein Ersatzmitglied. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Infrastrukturkosten gemäss § 9, Ziffern 2 bis 5 und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Gemeinderäte und der Gemeindeversammlung. **Revisoren**
- § 11** Dieser Schulvertrag wird auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er ist jeweils auf den 31. Juli kündbar unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist. **Vertragsdauer**
-



Zusammenarbeitsvertrag

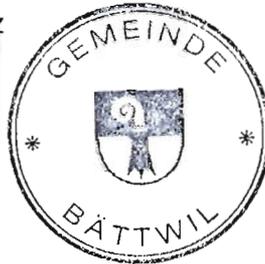
zwischen der Einheitsgemeinde Bättwil und der Einwohnergemeinde
Witterswil im Bereich des Kindergartens und der Primarschule



- | | |
|--|---|
| <p>§ 12 Für Kündigung und Änderung dieses Schulvertrages sind die Einwohnergemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zuständig.</p> <p>§ 13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung vom 14. September 1969 und die Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1970 samt Änderungen und Ergänzungen.</p> <p>§ 14 Dieser Schulvertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Schulkreisabkommen vom 1.08.2001 resp. vom 3.12.2003</p> | <p>Kündigung /
Änderungen</p> <p>Vorbehalt
einschlägiger
Gesetze</p> <p>Inkraft-
setzung</p> |
|--|---|

Beschlossen an der Einheitsgemeindeversammlung Bättwil am 19. Juni 2013

Der Gemeindepräsident, F. Sandoz



Die Gemeindeschreiberin, N. Künzi

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Witterswil am 11. Juni 2013

Der Gemeindepräsident, M. Seelig



Die Gemeindeschreiberin, F. Bonetti